

B e r i c h t

des Ausschusses für volkswirtschaftliche
Angelegenheiten betreffend das
Landesgesetz, mit dem das O.ö. Flur-
verfassungs-Landesgesetz 1979 geändert wird
(O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetz-Novelle 1994)

(Landtagsdirektion: L-298/1-XXIV)

A. Allgemeiner Teil:

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, daß die österreichische Rechtslage im Flurverfassungsrecht über eine "gewisse Starrheit" verfüge. Denn bei länger dauernden Verfahren bestünde derzeit keine Möglichkeit, die Lage der Eigentümer vor dem Inkrafttreten eines Zusammenlegungsplanes zu ändern oder sie für den Nachteil zu entschädigen, den sie bis zu einer endgültigen Grundabfindung erlitten haben können. Der EGMR hat die Republik Österreich aufgefordert, den kritisierten Zustand zu beheben. Mit der am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Flurverfassungsnovelle 1993, BGBl.Nr. 903, wurde das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz geändert. Diese Änderungen beinhalten insbesondere
 - eine Neudefinition land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke, wodurch die ökologische Aufgabenstellung im Zusammenlegungsverfahren stärker als bisher hervortritt;
 - eine Neuregelung über die Festlegung von Grundabfindungen;
 - eine Schadenersatzregelung;
 - eine flexiblere Anwendungsmöglichkeit des Rechtsinstituts der vorläufigen Übernahme von Grundabfindungen;

- eine Gleichstellung von Parteienerklärungen vor der Agrarbehörde mit solchen, die gegenüber der Agrarbehörde (etwa durch Vorlage von Verträgen) abgegeben werden.
- 2. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer müssen den in der Flurverfassungsnovelle 1993 aufgestellten Grundsätzen angepaßt werden. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich im wesentlichen auf die Anpassung des O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (O.ö. FLG 1979) an die Änderungen des Grundsatzgesetzes. Zielsetzung ist neben der Herstellung der Rechtsansicht des EGMR bezüglich der Schadenersatzregelung die raschere und effizientere Durchführung der Zusammenlegungsverfahren sowie die Anpassung der Normen an veränderte agrar- und umweltpolitische Rahmenbedingungen.
- 3. Dieses Landesgesetz enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlage:

In den Angelegenheiten der "Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung" (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG) kommt dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu. Gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG sind die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der im Grundsatzgesetz bestimmten Frist dem geänderten Grundsatzgesetz anzupassen bzw. neu zu erlassen. Der Bund hat die unter I.1. genannten Grundsatzbestimmungen erlassen, die nunmehr vom Landesgesetzgeber umgesetzt werden müssen. Soweit Änderungen ohne grundsatzgesetzliche Notwendigkeit vorgenommen werden, bewegen sie sich im grundsatzfreien Bereich.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Diese Novellierung kann bei der Vollziehung der Schadenersatzregelung einen erhöhten Finanzbedarf in derzeit nicht quantifizierbarer Höhe zur Folge haben.

IV. EU- und EWR-Konformität:

Dieses Landesgesetz steht - soweit derzeit ersichtlich - mit keiner zwingenden Rechtsvorschrift der Europäischen Union in Widerspruch. Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur ist EU-konform.

B. Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1:

Abs. 3 umschreibt den Begriff "land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke". Naturnahe Strukturelemente der Flur galten schon bisher als land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinn des Flurverfassungsrechts. Dies wird nunmehr klarer zum Ausdruck gebracht und durch eine demonstrative Aufzählung konkretisiert. Damit soll die ökologische Aufgabenstellung auf Grund der veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen stärker als bisher betont werden.

Zu Art. I Z. 2:

Im Grundsatzgesetz ist die Forderung, möglichst große Grundflächen zu schaffen, nicht mehr enthalten, weshalb auch das O.ö. FLG 1979 entsprechend zu ändern war. Die bisherige Formulierung konnte nämlich als Aufforderung zur Bildung übergroßer Grundabfindungen mißverstanden werden, was einer umweltverträglichen Landnutzung (z.B. Minimierung der Bodenerosion) zuwiderläuft. Die neue Formulierung "günstige Form und Größe" soll betriebswirtschaftliche und ökologische Gesichtspunkte auf einen Nenner bringen.

Die bisher geltende Abfindungsregel, vorhandene Besitzschwerpunkte tunlichst zu berücksichtigen, wird fallengelassen, weil sie vielfach einer guten Gesamtlösung im Wege stand, und weil die übrigen Abfindungsregeln ohnedies darauf abzielen, daß keine Partei bei der neuen Flureinteilung benachteiligt wird.

Zu Art. I Z. 3:

Die neugeschaffene Schadenersatzregelung trägt der Rechtsprechung des EGMR Rechnung. Abs. 1 normiert die Voraussetzungen, die zur Antragstellung berechtigen, die Antragsfrist und die Zuständigkeit des Landesagrarsenats, über diese Schadenersatzanträge in erster Instanz abzusprechen. (Die korrespondierende verfahrensrechtliche Regelung findet sich in der Agrarbehörden-gesetz-novelle 1993, BGBl.Nr. 902). Das Grundsatzgesetz stellt bezüglich des Beginns der Antragsfrist auf den "Eintritt der formellen Rechtskraft" des Zusammenlegungsplanes ab. Da jedes Zusammenlegungsverfahren ein Mehrparteienverfahren ist, und da der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Möglichkeit des Eintritts der Teilrechtskraft (gegenüber einzelnen Parteien) bejaht, bedurfte es einer Klarstellung, daß die Antragsfrist ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Zusammenlegungsplan gegenüber der einzelnen Partei in Rechtskraft erwächst. Ansonsten bestünde erhebliche Rechtsunsicherheit.

Abs. 2 legt als Maßstab für die Schadensberechnung den Betriebserfolg fest, der nicht subjektiv-konkrete, sondern durch objektiv-abstrakte Differenzrechnung (Vergleich zwischen dem alten Besitzstand und der gesetzwidrig zugewiesenen Gesamtabfindung) zu ermitteln ist. Der antragstellenden Partei können vor der beantragten Entscheidung bereits anderweitig Beträge für den erlittenen Schaden zugeflossen sein, wie zum Beispiel Entschädigungen gemäß § 20 oder öffentliche Zuschüsse. Es wäre nicht vertretbar, denselben Schaden mehrfach abzugelten.

Abs. 3 wiederholt die grundsatzgesetzliche Regelung, daß der Schadenersatz von jenem Rechtsträger zu leisten ist, der den Aufwand für die den Schaden verursachende Agrarbehörde trägt. Auf Grund der geltenden Bestimmungen des Agrarbehörden-gesetzes 1950 über den Instanzenzug im Zusammenlegungsverfahren sind - wenn auch nur ausnahmsweise - Verfahrenskonstellationen möglich, in denen die Übergabe einer gesetzwidrigen Grundabfindung auf eine Entscheidung des Obersten Agrarsenats zurückzuführen ist. In diesem Fall wäre der Bund schadenersatzpflichtig. Im Regelfall wird die Haftung das Land treffen.

Zu Art. I Z. 4:

Der EGMR hat an der bisherigen Rechtslage auch kritisiert, daß sie vor dem Inkrafttreten des Zusammenlegungsplanes kein Mittel zur Änderung der Lage der Eigentümer bietet.

Die Neuregelung ermöglicht die Anordnung der vorläufigen Übernahme auch im Zeitraum zwischen der Erlassung und dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes. Dieser Zeitraum kann bei komplizierten Rechtsmittelverfahren relativ lang sein. Die vom EGMR kritisierte "Starrheit des Systems" wurde somit deutlich verringert. Notwendige Korrekturen der neuen Flureinteilung sind in Hinkunft rascher als bisher möglich. Der gesetzwidrige Zustand muß sich nicht mehr auf eine unvertretbar lange Zeit erstrecken, und allfällige Schäden können minimiert werden.

Z. 5 (die bisherige lit. e) wurde einerseits in sprachlicher Hinsicht verbessert, andererseits dadurch vereinfacht, daß die Beziehung von Gemeindevertretern (als Vertrauenspersonen) zur Schlichtungsverhandlung in das Ermessen der Parteien gestellt wird.

Zu Art. I Z. 5 und 6:

Anstelle des Begriffes "Auszahlung" wurde der Begriff "Durchführung" eingesetzt, damit alle erforderlichen Neuordnungsmaßnahmen rasch und effizient realisiert werden können.

Zu Art. I Z. 7:

Die Flurbereinigung ist eine vereinfachte Form der Zusammenlegung. Die Vereinfachungen gegenüber dem Zusammenlegungsverfahren bezwecken eine Verfahrensbeschleunigung. Dieser Zweck ist bei der geltenden Rechtslage nur sehr beschränkt erreichbar, weil der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan nur mit (aktenkundiger) Zustimmung aller Verfahrensparteien zugleich mit dem Flurbereinigungsplan erlassen werden können. Dieses Zustimmungserfordernis ist sachlich nicht geboten und bewirkt häufig vermeidbare Verfahrensverzögerungen. Der Rechtsschutz für die Verfahrensparteien wird durch die Neuregelung nicht beeinträchtigt, weil die genannten Bescheide, auch wenn sie zwecks Verfahrensbeschleunigung gemeinsam erlassen

werden, mit den schon bisher offenstehenden Rechtsmitteln angefochten werden können.

Zu Art. I Z. 8:

Parteienerklärungen, die der Agrarbehörde bereits formuliert vorgelegt werden, sollen dieselbe rechtliche Wirkung entfalten wie Erklärungen, die vor der Behörde erstattet und niederschriftlich festgehalten werden. Die bisherige Formulierung beinhaltete diesbezüglich eine ungerechtfertigte Differenzierung.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen. Da die in diesem Entwurf erstmals aufscheinenden Neuregelungen dringend geboten sind, sollen sie auch auf anhängige Verfahren entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstand Anwendung finden.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 geändert wird (O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetz-Novelle 1994), beschließen.

Linz, am 19. Oktober 1994

Brait
Obmann

Fösleitner
Berichterstatterin

L a n d e s g e s e t z
VOM
mit dem das O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979
geändert wird
(O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetz-Novelle 1994)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, LGBI.Nr. 73, zuletzt geändert durch die Kundmachung vom 20. September 1982, LGBI.Nr. 78, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinn dieses Landesgesetzes sind

1. Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs dazu dienen, Pflanzen zu erzeugen, zu bringen oder zu verwerten und
2. naturnahe Strukturelemente der Flur (wie zum Beispiel Böschungsflächen, Heckenstreifen, Feldraine).

Hiezu zählen auch Grundstücke, die diesen Zwecken ohne erheblichen Aufwand zugeführt werden können, sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen.

2. § 19 Abs. 7 lautet:

"(7) Alle Grundabfindungen einer Partei müssen in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit allen in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung

ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei ermöglichen. Grundabfindungen, die eine vollständige Umstellung des Wirtschaftsbetriebes zur Folge hätten, dürfen nur mit Zustimmung der Partei zugewiesen werden. Die Grundabfindungen müssen aus Grundflächen bestehen, die eine günstige Form und Größe aufweisen und ausreichend erschlossen sind."

3. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

"§ 20a
Schadenersatz

(1) War die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig, so kann diese Partei beim Landesagrarsenat den Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt einzubringen, ab dem der Partei gegen den Zusammenlegungsplan kein Berufungsrecht mehr zusteht.

(2) Grundlage für die Schadensberechnung ist der Betriebserfolg. Dabei ist der Betriebserfolg, der bei ordnungsgemäßer, nachhaltiger Bewirtschaftung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke objektiv erreichbar ist, mit jenem Erfolg zu vergleichen, der nach denselben Kriterien mit der übernommenen gesetzwidrigen Abfindung zu erzielen ist. Die antragstellende Partei muß sich Beträge anrechnen lassen, die ihr als Ausgleich für den erlittenen Schaden bereits gewährt wurden.

(3) Der Ersatz ist von jenem Rechtsträger zu leisten, der den Aufwand für die den Schaden verursachende Agrarbehörde trägt. Dieser Rechtsträger hat im Verfahren über Anträge nach Abs. 1 Parteistellung."

4. § 22 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Agrarbehörde kann nach der Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 16 Abs. 4) und vor dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Berufungsrechtes gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

1. dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist,
2. Besitzstandsausweis und Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind,
3. die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist,
4. die Agrarbehörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, jeder Partei erläutert und über deren Verlangen in der Natur vorgezeigt sowie der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Übernahmewilligkeit gegeben hat,
5. die Agrarbehörde die Einwendungen der nicht übernahmewilligen Parteien auf deren Verlangen an Ort und Stelle überprüft, die Erzielung einvernehmlicher Lösungen mit anderen Parteien angestrebt und die Parteien über die damit zusammenhängenden Fragen beraten hat (Schlichtungstermin); zum Schlichtungstermin sind auf Verlangen der Partei eine Person ihres Vertrauens und der Obmann der Zusammenlegungsgemeinschaft einzuladen und
6. mindestens zwei Drittel der Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, gilt als zustimmend."

5. § 22 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Agrarbehörde kann auch die Durchführung vorläufiger Geldabfindungen und Geldausgleiche anordnen. § 19 Abs. 2 bis 4 und § 19 Abs. 9 gelten hiefür sinngemäß."

6. § 26 lautet:

"§ 26

Ausführung des Zusammenlegungsplanes

Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes muß die Agrarbehörde, wenn dies nicht schon gemäß § 22 geschehen ist, die Übernahme der Grundabfindungen sowie die Durchführung der Geldabfindungen und Geldausgleiche anordnen, alle Arbeiten einschließlich der Vermarkung der Grundabfindungen vollenden und die Richtigstellung des Grundbuches sowie des Grundsteuer- oder Grenzkatasters veranlassen."

7. § 29 lautet:

"§ 29

Flurbereinigungsverfahren

Im Flurbereinigungsverfahren sind die Bestimmungen über die Zusammenlegung (1. Abschnitt) mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden:

1. Das Verfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.
2. Im Einleitungsbescheid sind die Grundstücke oder Grundbuchskörper, die der Flurbereinigung unterzogen werden, zu bezeichnen.
3. An die Stelle der Zusammenlegungsgemeinschaft tritt die Flurbereinigungsgemeinschaft, die mit Bescheid begründet und aufgelöst wird.
4. Die Wahl eines Ausschusses entfällt bei weniger als zehn Parteien. An die Stelle des Ausschusses tritt in diesem Fall die Vollversammlung der Mitglieder der Flurbereinigungsgemeinschaft.
5. Besitzstandsausweis und Bewertungsplan können auch gemeinsam mit dem Flurbereinigungsplan erlassen werden.
6. Über das Ergebnis der Flurbereinigung ist ein Bescheid (Flurbereinigungsplan) zu erlassen."

8. § 90 Abs. 1 lautet:

"(1) Parteienerklärungen, die während des Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen werden, und Vergleiche, die mit ihrer Genehmigung abgeschlossen werden, bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflugschafts- oder Fideikommißbehörden."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen.